

einer nach Art. 75 VVO nicht zulässigen Form entkräftet hat, deswegen nach Massgabe des in Art. 52 StG aufgestellten Strafrahmens mit Busse zu belegen, so wird davon weder der Akzeptant noch irgend ein Nachinhaber des Wechsels betroffen, da wegen der trotz unrichtiger Entwertung wirksam erfolgten Erfüllung der materiellen Abgabepflicht eine Steuersubstitution im Sinne des Art. 41 Abs. 3 StG nicht Platz greift. Die gegenteilige, von der Kassationsklägerschaft vertretene Auffassung würde dazu führen, dass die für jede Urkunde vorgesehene einmalige Abgabe doppelt oder mehrfach erhoben werden dürfte, was einer unzulässigen Ausdehnung der vom Gesetz umschriebenen Abgabepflicht auf Grund der blossen Ausführungsverordnung gleichkäme.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

### III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

#### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

##### 14. Urteil des Kassationshofes vom 4. März 1920

i. S. Schweiz. Bundesbahnen gegen Hanhart.

Aktivlegitimation der Kreisdirektionen der S. B. B. zur Kassationsbeschwerde gegen freisprechende Urteile kantonaler Gerichte in Bahnpolizeisachen. — Prozessuale Stellung der Kreisdirektionen im kantonalen Strafverfahren in Bahnpolizeisachen. Es kommen ihnen kraft eidgenössischen Rechtes Parteirechte zu. (Art. 11 Bahnpolizeigesetz.) — Verzicht auf diese Parteirechte im konkreten Fall.

A. — Mit Bahnpolizei-Rapport Nr. 44 vom 15. Februar 1919 verzeigte der Stationsvorstand von Dietlikon beim Gemeinderate daselbst den Kassationsbeklagten Karl Hanhart, Fahrknecht, wegen Uebertretung von Art. 3 Abs. 9 und Art. 4 Abs. 3 des Bahnpolizeigesetzes, weil er mit einem dreispännigen Fuhrwerk in den Niveauübergang bei km 11,2 eingefahren sei, als die Barrière bereits im Sinken begriffen war. Am Fusse des Rapport-Formulars findet sich der Vermerk: « Ich bitte Sie, die oben angezeigte Uebertretung gemäss Art. 8 des Bahnpolizeigesetzes zu ahnden und dem Rechtsbureau des Kreises .... der S. B. B. von der Erledigung des Falles auf der untenstehenden Erledigungsanzeige ehestens Kenntnis zu geben. » Gestützt auf diesen Rapport belegte der Gemeinderat Dietlikon den Beschwerdebeklagten am 20. Februar mit einer Polzeibusse von 3 Fr. und zeigte dies der Kreisdirektion III auf der vorerwähnten Erledigungsanzeige an. Der Kassationsbeklagte anerkannte jedoch die Busse nicht, sondern verlangte gerichtliche Beurteilung der Sache (§ 1055 zürcher. RPflG). Zu der auf den 20. März angesetzten Verhandlung lud das Bezirksgericht

Bülach den Gemeinderat Dietlikon, den Kassationsbeklagten und zwei von ihm angerufene Entlastungszeugen vor, dagegen weder die S. B. B., noch die im Bahnpolizei-Rapport genannten Belastungszeugen, deren Einvernahme der Gemeinderat ausdrücklich verlangt hatte. Der für die Gemeinde anwesende Gemeinderatsschreiber beantragte Bestätigung der Busse, doch hob das Gericht diese auf, weil gestützt auf das Beweisverfahren angenommen werden müsse, dass das Warnungssignal nicht rechtzeitig abgegeben worden sei. Die S. B. B. erhielten von diesem Urteile erst am 25. März durch eine private Mitteilung des Gemeinderatsschreibers von Dietlikon an den Stationsvorstand Kenntnis. Die Kreisdirektion III erhob daraufhin mit Eingabe vom 7. April gestützt auf § 198 des zürcher. Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911 (GVG) beim Obergerichte des Kantons Zürich Beschwerde und verlangte Zustellung einer motivierten Ausfertigung des bezirksgerichtlichen Urteils. Mit Plenarbeschluss vom 16. Juni 1919 entsprach das Obergericht dem Gesuche. Es ging von der Erwägung aus, dass zwar die Auffassung der S. B. B., es komme ihnen in bahnpolizeilichen Uebertretungsfällen die Rolle des Anklägers zu, nicht haltbar sei, denn als solcher könne nach zürcherischem Prozessrecht nur die Behörde in Betracht fallen, welche die Busse verhängt habe. Dagegen seien die S. B. B. berechtigt gewesen, als Geschädigter am Verfahren teilzunehmen und es müsse ihnen daher gemäss Art. 203 GVG zum mindesten das Recht zustehen, gegen Vorausbezahlung der Ausfertigungskosten eine Ausfertigung des Urteils zu verlangen. Gestützt auf diesen Beschluss stellte das Bezirksgericht Bülach am 3. Juli 1919 der Kreisdirektion III eine motivierte Ausfertigung des Urteils vom 20. März zu.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, am 11. Juli 1919 erklärte Kassationsbeschwerde der Kreisdirektion III mit dem Antrage, es sei aufzuheben und es sei die Sache zu neuer Entscheidung an das kantonale

Gericht zurückzuweisen. In der am 21. Juli eingelegten Beschwerdebeurteilung wird der Standpunkt eingenommen, dass darin, dass das Bezirksgericht die Kassationsklägerin nicht als Partei am Verfahren habe teilnehmen lassen, eine Verletzung eidgenössischen Rechtes zu erblicken sei (Art. 162 OG); denn aus Art. 32 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes, Art. 11, 35 Ziff. 6 des Rückkaufgesetzes, wonach die Handhabung der Bahnpolizei den Bahngesellschaften bzw. den Kreisdirektionen der S. B. B. obliege, müsse der Schluss gezogen werden, dass der Verwaltung in dem an eine Uebertretung des Bahnpolizeigesetzes sich anschliessenden Strafverfahren Parteirechte zukommen, dass sie also vorgeladen und ihr das Urteil eröffnet werden müsse, damit sie nötigenfalls ein Rechtsmittel ergreifen könne. Dieser, aus dem eidgenössischen Rechte fließende Grundsatz derogiere allfällig davon abweichenden Vorschriften des kantonalen Prozessrechts.

C. — Schon am 5. Juli 1919 hatte die Kreisdirektion III gestützt auf § 1091 Ziff. 5 und 6 zürcher. RPflG (Verletzung gesetzlicher Prozessformen. Verletzung materieller Gesetzesvorschriften) beim Obergericht des Kantons Zürich Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 20. November wies die III. Kammer des Obergerichts die Beschwerde ab. Eine Verletzung materieller Gesetzesvorschriften, wurde ausgeführt, könne darin, dass die Beschwerdeführerin nicht vorgeladen worden sei, nicht gesehen werden; denn die Frage, ob den S. B. B. Parteirechte zukämen, sei prozessrechtlicher Natur. Auf § 1091 Ziff. 5 könne sich die Beschwerdeführerin nicht berufen, weil die Kassationsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Prozessformen gegen freisprechende Urteile nicht zulässig sei. Uebrigens wäre die Beschwerde auch materiell unbegründet, was sich aus dem Plenarbeschlusse vom 16. Juni ohne weiteres ergebe.

D. — Der Beschwerdebeklagte Hanhart beantragt in seiner Beschwerdeantwort Abweisung der Beschwerde.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1.— Da nach § 33 litt. a des zürcherischen Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen die Bezirksgerichte « alle Fälle von Polizeiübertretungen endgültig beurteilen, in welchen weder die Polizeibehörde eine höhere Busse als 50 Fr. verhängt hat, noch vom Gerichte eine höhere Busse verhängt wird », der Gemeinderat von Dietlikon den Kassationsbeklagten aber nur mit einer Polizeibusse von 3 Fr. belegt hatte, die Sache in Anwendung des Bundesstrafrechtes zu beurteilen war und die Kassationsklägerin die Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift behauptet, so sind an sich die Voraussetzungen der Kassationsbeschwerde gegeben. Dass der Rechtsatz, dessen Nichtbeachtung gerügt wird, in der Bundesgesetzgebung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern sich nach der Beschwerdebegründung aus der Auslegung der die bahnpolizeilichen Rechte und Pflichten der Bahnverwaltung beschlagenden Normen ergibt, ist für die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde ebenso unerheblich, wie der Umstand, dass er nicht dem materiellen Strafrecht, sondern dem Strafprozessrecht angehört (AS 32 I S. 171). Fraglich kann nur sein, ob die Kassationsklägerin zur Beschwerde aktiv legitimiert ist, obschon sie am kantonalen Verfahren nicht teilgenommen hat. Dies ist indessen zu bejahen. Freilich ergibt sich die Aktivlegitimation der Kassationsklägerin nicht aus ihrer Stellung als Geschädigte, als welche das Obergericht die Bahnverwaltung in Bahnpolizeisachen betrachtet und als welche sie nach der im Plenarbeschlusse des Obergerichts vom 16. Juni gemachten Ausführungen vom Bezirksgerichte hätte vorgeladen werden sollen; denn nach der zur Zeit der Ausfällung des angefochtenen Urteils noch in Kraft stehenden alten zürcherischen Strafprozessordnung vom 2. Dezember 1874 wird dem Damnikaten das Wort nur mit Bezug auf den Zivilpunkt gestattet, sofern in der Hauptverhandlung die Anklage-

behörde vertreten ist (§ 1006). Dies traf im vorliegenden Falle zu, indem zur bezirksgerichtlichen Verhandlung für den Gemeinderat Dietlikon der Gemeinderatsschreiber erschien und nach der für das Bundesgericht verbindlichen Auslegung des kantonalen Rechtes durch das Obergericht in Polizeiübertretungssachen an Stelle des Statthalters die Behörde in Tätigkeit tritt, welche die Busse verhängt hat, deren Aufhebung verlangt wird. Danach hätte die Kassationsklägerin, auch wenn sie vorgeladen worden wäre, sich zum Strafpunkte nicht äussern können. Dagegen muss die Aktivlegitimation der Kreisdirektion — wie das Bundesgericht schon in seinem Urteile vom 23. März 1909 i. S. S. B. B. gegen Hofstetter (AS 35 I S. 187 ff.) ausgesprochen hat und wovon abzuweichen auch bei erneuter Prüfung der Frage ein Anlass nicht vorliegt — auf Grund der ihr durch die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung (Art. 32 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes, Art. 35 Ziff. 6 des Rückkaufgesetzes) eingeräumten Stellung als Träger der Bahnpolizei als gegeben angesehen werden. Danach liegt die Handhabung der Bahnpolizei in erster Linie nicht den lokalen Polizeibehörden, sondern den Eisenbahngesellschaften bzw. den Kreisdirektionen der S. B. B. ob, woraus folgt, dass die der Bahnverwaltung zustehenden polizeilichen Befugnisse sich nicht auf die Anordnung von zur Verhütung von Uebertretungen dienenden Massnahmen und die Feststellung und Anzeige von begangenen Uebertretungen beschränken können, sondern, dass sie auch die existent gewordenen Strafansprüche bei den zuständigen Behörden durchzusetzen haben, wozu natürlich auch die Einlegung der Kassationsbeschwerde gegen freisprechende Urteile kantonalen Gerichte gehört.

2. — Hieraus ergibt sich dann aber, dass der von der Kassationsklägerin in der Sache selbst eingenommene Standpunkt, wonach ihr auch im kantonalen Verfahren Parteirechte zukommen, prinzipiell begründet ist. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn die Bahnver-

waltung nur als zur Teilnahme am Kassationsverfahren legitimiert betrachtet werden wollte, das, da es sich auf die Ueberprüfung der Rechtsfrage beschränkt, eine Einwirkung auf die tatsächliche Seite des Prozesses nicht gestattet, die Bahnverwaltung also nur befugt wäre eine andere rechtliche Beurteilung des vom kantonalen Richter ohne ihre Mitwirkung festgestellten Tatbestandes zu verlangen, ihr aber andererseits jeder Einfluss auf die Sammlung des Prozesstoffes (Stellung von Beweisanträgen etc.) verwehrt würde, was der Natur der Sache nach für den Ausgang der in der Regel rechtlich einfach liegenden Bahnpolizeisachen meist entscheidend ist. Vielmehr sind die Parteirechte der Kassationsklägerin im eidgenössischen Verfahren eine Folge davon, dass sie kraft Bundesrechtes schon im kantonalen Verfahren Partei ist. Wenn demgegenüber das Obergericht auf Art. 11 des Bahnpolizeigesetzes hinweist und erklärt, dass dieser für das Verfahren ausdrücklich das kantonale Prozessrecht vorbehalten und demnach dieses dafür massgebend sei, ob der Bahnverwaltung Parteirechte zukommen, so wird übersehen, dass die in Art. 11 vorbehaltene Anwendbarkeit des kantonalen Prozessrechtes nur so weit reichen kann, als diesem nicht eine prozessrechtliche Norm des eidgenössischen Rechtes entgegensteht, was nach dem Gesagten mit Bezug auf die Stellung der Kreisdirektionen bezw. der Bahngesellschaften im bahnpolizeilichen Strafverfahren zutrifft.

3. — Allein diese grundsätzlichen Erörterungen können nicht zur Gutheissung der Beschwerde führen, weil anzunehmen ist, dass die Kassationsklägerin im vorliegenden Falle auf die ihr an sich zustehenden Parteirechte verzichtet habe. Dieser Verzicht liegt freilich nicht darin, dass sie den Kassationsbeklagten der Polizeibehörde verzeigt hat; denn nach dem Bahnpolizeigesetz ist die Bahnverwaltung nicht befugt, Strafen zu verhängen, sondern sie muss hiezu die Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Dagegen muss er in ihrem nachherigen Verhalten gesehen werden, wie es sich aus dem in Fakt. A er-

wählten Schlusspassus des Bahnpolizei-Rapportes ergibt. Dieser kann sowohl dahin verstanden werden, dass die Erledigungsanzeige nach Verhängung der Busse durch die Polizeibehörde zu erstatten ist — wie der Gemeinderat es getan hat — als dahin, dass die Bahnverwaltung erst von der definitiven (allfällig gerichtlichen) Erledigung des Falles unterrichtet zu werden wünscht. Welche dieser beiden Auslegungen die richtige ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil beide zu der nämlichen rechtlichen Schlussfolgerung führen. Wäre die letztere Auffassung zutreffend, so müsste ohne weiteres ein Verzicht der Bahnverwaltung auf ihre Parteirechte angenommen werden; denn wenn sie verlangt, dass sie erst nach der Durchführung des Strafverfahrens zu benachrichtigen sei, so erklärt sie damit implicite, dass sie sich an diesem nicht beteiligen will. Ebenso verhält es sich, wenn von der ersteren Annahme ausgegangen wird. Sofern nämlich die Bahnverwaltung, obschon ihr bekannt sein muss, dass — wie das Obergericht feststellt — nach zürcherischem Recht die richterliche Aufhebung von durch die Polizeibehörde ausgefallten Bussen beantragt werden kann und in einem solchen Falle die Polizeibehörde im Strafverfahren die Anklage vertritt, die Zustellung der Erledigungsanzeige sofort nach Verhängung der Busse verlangt, ohne auf die Möglichkeit eines Strafverfahrens irgendwie Bezug zu nehmen, so darf daraus der Schluss auf das Einverständnis der Bahn damit gezogen werden, dass die Polizeibehörde vor dem Bezirksgericht als Ankläger tätig wird. Das Verhalten der Kassationsklägerin im vorliegenden Falle muss demnach als eine Art von Delegation der ihr kraft Bundesrechtes zustehenden Parteirechte an den Ankläger nach kantonalem Recht und damit als Verzicht auf diese angesehen werden.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

